

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 73/10 B

L 3 U 263/09 (Bayerisches LSG)
S 4 U 97/07 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Der "Widerspruch" der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
8. Februar 2010 (B 2 U 12/10 B) wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des zuvor bezeichneten Rechtsmittelverfahrens
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Beschluss vom 8.2.2010 die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Bayerischen Landes-sozialgerichts vom 21.10.2009 als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit "Widerspruch - Wiederaufnahme" im Schreiben vom 24.2.2010 zum BSG. Gleichzeitig hat sie um kostenlose Beordnung eines Prozessbevollmächtigten gebeten.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig.
- 3 Ein Rechtsmittel "Widerspruch - Wiederaufnahme" gegen den oben benannten Beschluss des BSG ist nicht gegeben. Beschlüsse des BSG sind, was aus §§ 172, 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) folgt, unanfechtbar.
- 4 Der sinngemäße Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsich-tigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dar-gelegt - nicht der Fall.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

